

KREISSTADT BERGHEIM

Satzung

über örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1 BauO NRW
(Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des

Bebauungsplans Nr. 307/Fliesteden „Auf den Dreißig Morgen“

Begründung

INHALTSVERZEICHNIS

zu § 4 der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Fassaden

Dächer (Dachform, Dacheindeckung, Dachaufbauten, Dacheinschnitte)

zu § 5 der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Doppelhaushälften

zu § 6 der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Werbeanlagen

zu § 7 der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Standplätze für Abfallbehälter

zu § 8 der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Gestaltung der Freiflächen (Vorgärten, Einfriedungen)

ZU § 4 DER SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

Für Außenwände und Dächer baulicher Anlagen werden in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften nur bestimmte Materialien bzw. Farbgebungen zugelassen. Diese Vorschrift erfolgt mit der Begründung, einen positiven Einfluss auf den einheitlichen Gesamteindruck der Bebauung zu nehmen.

Die zulässigen Materialien und Farbgebungen sind bereits heute als ortstypisch für die bestehende Bebauung im Umfeld des Satzungsgebietes anzusehen. Die verbleibende Auswahl an Gestaltungsmöglichkeiten ist einerseits so groß, individuellen Ansprüchen zu genügen, jedoch andererseits einen kontinuierlichen Übergang zwischen der vorhandenen und der neuen Bebauung sicherzustellen.

Die Vorschrift zur einheitlichen Gestaltung der Fassaden bei Doppelhäusern soll zu einer gestalterischen Einheit des Gesamtgebäudes führen. Hierdurch sollen gestalterische Brüche zwischen Bestand und Neubau vermieden werden.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit anderer Materialien bei untergeordneten Bauteilen soll unnötige Härten vermeiden und bei der Detailgestaltung die Verwendung neuzeitlicher Konstruktionen und Baustoffe ermöglichen.

Die Dachform als Hauptelement einer Dachlandschaft hat durch ihre gestalterische Ausprägung einen entscheidenden Einfluss auf das städtebaulich – baugestalterische Gesamterscheinungsbild einer Siedlung. Um den Bewohnern der innerhalb des neuen Baugebietes gelegenen Baugrundstücke eine größtmögliche Freiheit in der Gestaltung der Dachformen und Dachneigungen zu ermöglichen, werden hier keinerlei Regelungen zu Dachformen und Dachneigungen getroffen. Die Dachform wird zwar nicht durch den Bebauungsplan festgesetzt, ist aber seitens des Vorhabenträgers in Anlehnung an die vorhandene Bebauung als Satteldach bzw. Pultdach vorgesehen.

2 DACHGAUBEN, DACHEINSCHNITTE

Durch die einschränkenden Vorschriften bezüglich der Gesamtlänge der Dachaufbauten, Dacheinschnitte oder Dachflächenfenster sowie die Beschränkung der Breite der Zwerchhäuser von maximal 1/3 der Trauflänge soll erreicht werden, dass auch nach Ausbildung von Dachgauben bzw. Dacheinschnitten die festgesetzte Geschößzahl am Gebäude ablesbar bleibt und zumindest eine teilweise gliedernde Funktion gewahrt ist.

3 FIRSTRICHTUNGEN

Die Ausrichtung der Firste wird im Bebauungsplan nicht vorgenommen. Aufgrund der Freiheit, die Firste in den übrigen Bereichen optimal auszurichten, eignen sich alle Grundstücke für die Installation neuer Technologien (Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen etc.).

ZU § 5 DER SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

WERBEANLAGEN

Nach den gestalterischen Vorschriften sind Werbeanlagen nur in einer Größe von max. 0,25 m² an der Stätte der Leistung zulässig. Mit der Beschränkung der Größe und in Verbindung mit der Stätte der Leistung wird dem Belang der Ortsgestaltung entsprochen. Die Beschränkung von Werbeanlagen hinsichtlich der Größe und die Zulässigkeit ausschließlich an der Stätte der Leistung ist zudem erfolgt, um die Befrachtung des Wohngebietes mit überörtlicher Werbung zu unterbinden.

ZU § 6 DER SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

STANDPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER

Nach den gestalterischen Vorschriften sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter innerhalb der Vorgärten so einzugrünen, dass die auf den öffentlichen Raum (Straße) gestalterisch störend wirkenden Abfallbehälter auf natürliche – und ökologische – Weise der allgemeinen Wahrnehmung entzogen werden.

ZU § 7 DER SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN

Die Vorschrift zur Gestaltung der Vorgärten, dass ein bestimmter Anteil der Fläche bepflanzt werden muss, ist begründet in dem gestalterischen Ziel, die Vorgartenflächen auch optisch als Garten wirksam werden zu lassen. Damit wird wiederum der vorhandenen Situation Rechnung getragen und zum anderen trägt diese Festsetzung dazu bei, dass der Anteil der versiegelten Flächen in den Vorgärten soweit wie möglich reduziert wird.

2. EINFRIEDUNGEN

2.1 Vorgarteneinfriedungen

Mit den einschränkenden Festlegungen bezüglich der Einfriedungen innerhalb der Vorgärten wird das Ziel verfolgt, den Grünanteil im Straßenraum im Verhältnis zu den Verkehrsflächen möglichst groß zu gestalten sowie die Vorgärtenflächen wenigstens zum Teil in den Erlebnisbereich des Straßenraumes mit einzu beziehen. Mit der Zulässigkeit von Einfriedungen bis zu 1,2 m über Verkehrsfläche soll den künftigen Bewohnern die Möglichkeit eingeräumt werden, den privaten Bereich sichtbar abgrenzen zu können, ohne jedoch damit die Ziele der Planung zu beeinträchtigen.

2.2 Hausgarteneinfriedungen

Die Zulässigkeit bestimmter Höhen und Materialien bei den sonstigen Einfriedungen ist in dem Ziel der Planung begründet, auch innerhalb der Hausgärten optisch eine gewisse Durchlässigkeit zu gewährleisten, die damit zu einer positiven Gesamtgestaltung beitragen soll. Die verbleibende Auswahl und die Höhe der zulässigen Einfriedungen sind dennoch ausreichend, die jeweiligen Grundstücke untereinander abzugrenzen.

Das gilt auch für die Hausgarteneinfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen. Bei den Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, wurden zudem Sichtschutzwände bis zu max. 2,0 m über dem Gelände außerhalb der Pflanzgebotsflächen des Bebauungsplanes zugelassen. Die Zulässigkeit der Sichtschutzwände soll die unmittelbar an das Wohnhaus angelegten Freiflächen (privater Hausgarten) vor ungebetenem Zugang schützen und in gewissem Maß auch als Sichtschutz dienen.

Um einen 'schluchtenartigen' Charakter durch 2,0 m hohen Einfriedungen zu vermeiden, sind jedoch Hausgarteneinfriedungen mit Sichtschutzwänden von mehr als 1,0 m Höhe an öffentlichen Verkehrsflächen um mind. 1,0 m von dieser zurückzusetzen.

Die Vorschrift zur Begrünung dieser Fläche – zwischen der Verkehrsfläche und der Einfriedung – soll zur Verbesserung der Straßenraumgestaltung und des Gesamtgrünanteiles beitragen.

2.3 Sichtschutz

Die Zulässigkeit von Mauern und Sichtschutzwänden aus Holz zwischen den Doppelhaushälften bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m über Gelände soll insbesondere die unmittelbar an das Wohnhaus angelegten Freiflächen (privater

Hausgarten) vor ungebetenen Einblicken schützen. Die Höhen- und Längenbeschränkung sichert zudem, dass es zu keiner übermäßigen Beschattung der Grundstücke kommt. Die Zulässigkeit von 2,0 m hohen Einfriedungen wird als

ausreichend hoch angesehen, um die Freiräume genügend abschirmen zu können, ohne dennoch die Gesamtgestaltung zu gefährden.

Aufgestellt im Auftrag der Kreisstadt Bergheim
Dortmund, den 06.02.2024
Pesch Partner Architektur Stadtplanung GmbH